



27. Juni 2008

---

## Rechtsprechung des Bundesgerichts zum AHV- Beitragsrecht

### Auswahl des BSV – Nr. 14

---

**Art. 52 AHVG, Art. 82 Abs. 1 AHVV (in der bis 31. Dezember 2002 gültig gewesenen Fassung): Schadenskenntnis in Liquidationsfällen**

[Urteil vom 26. Mai 2008 i.S. T. \(9C 280/2007\)](#)

[BGE 134 V 257](#)

Betreffend Schadenskenntnis bleibt die Rechtsprechung des Bundesgerichts zu Art. 82 AHVV (in der bis 31. Dezember 2002 gültig gewesenen Fassung) weiterhin gültig (Erw. 3.3).

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts erlangt die Ausgleichskasse in dem Zeitpunkt **Kenntnis vom Schaden**, in welchem sie unter Beachtung der ihr zumutbaren Aufmerksamkeit erkennen muss, dass die tatsächlichen Gegebenheiten nicht mehr erlauben, die Beiträge einzufordern, wohl aber eine Schadenersatzpflicht begründen können. Der **Schaden** gilt als **eingetreten**, sobald anzunehmen ist, dass die geschuldeten Beiträge aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht mehr erhoben werden können (Erw. 3.3).

Befindet sich eine **Gesellschaft in Liquidation**, bedeutet dies noch nicht, dass nicht genügend Aktiven vorhanden sind, um die Gläubiger zu bezahlen. Bis die Liquidation der Gesellschaft nicht abgeschlossen ist, kann auch nicht davon ausgegangen werden, dass die Ausgleichskasse einen Schaden erleidet. In der Doktrin geht man davon aus, dass eine Gesellschaft nicht mehr über realisierbare Aktiven verfügt, wenn **definitive Pfändungsverlustscheine** vorliegen und niemand ein begründetes Interesse an der Beibehaltung der Registrierung der Gesellschaft im Handelsregister geltend macht oder die Behörden über eine **Insolvenzerklärung des Verwaltungsrates** der Firma verfügen (Erw. 3.3.3).

Das Bundesgericht geht in casu von der Kenntnis des Schadens im Zeitpunkt der **im SHAB veröffentlichten, von Amtes wegen erfolgten Löschung** der Gesellschaft aus (Erw. 3.4).